



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit MV
Referat für Erneuerbare Energien,
Raumordnerische Belange von Infrastruktur,
Verkehr und Energie
J.-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.
& Bundesverband WindEnergie MV e.V.
Doberaner Str. 13
18057 Rostock
E-Mail: info@lee-mv.de
Rostock, 23.05.2025

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien MV (LEE MV) und des Bundesverbandes Windenergie, Landesverband MV (BWE MV) zum Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) vom 26. März 2025

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Das Wichtigste in Kürze	3
2.1 Kritik	3
2.2. Forderungen	4
3. Zu den Argumenten im Einzelnen:	5
3.1 Gefahr für den Wirtschaftsstandort MV	5
3.2 Steigende Strompreise als Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland	6
3.3 Wirtschaftlichkeit	7
3.3.1 Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit von Projekten	7
3.3.2 Druck durch weitere Kostenfaktoren	7
3.3.3 Nachweis der Unwirtschaftlichkeit (§ 7 (2))	8
3.4 Wettbewerb	9
3.5 Ungleiche Verhandlungspositionen und falsche Anreize	11
3.6 Grundsätzliche rechtliche Bedenken	12
3.6.1 BüGem-Abgaben, Gewerbesteuern und das Finanzausgleichsgesetz	13



1. Einleitung

Die Energiewirtschaft hat in Deutschland in den vergangenen Jahren den größten Beitrag zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes geleistet und dabei für hohe Versorgungssicherheit auch in Krisenzeiten gesorgt. Diese positiven Entwicklungen sind insbesondere auf den Einsatz Erneuerbarer Energieträger zurückzuführen, die in diesem Sinne auch eine große Resilienz gegenüber weltpolitischen Verwerfungen bewiesen haben. Es ist daher nur folgerichtig, dass weiterhin im Sinne wirtschaftlicher Entwicklung und ökologischer Weitsicht der Ausbau Erneuerbarer Energien gleichzeitig politisch und marktwirtschaftlich planvoll fortgeführt wird. Hierbei ist die Schaffung von Akzeptanz durch demokratische, aber auch finanzielle Beteiligung ein wichtiger Baustein der Strategie gegenwärtiger und vergangener Regierungen. Wir begrüßen dabei das Vorhaben das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz zu novellieren und stehen insbesondere einer maßvollen finanziellen Beteiligung offen gegenüber.

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift hierbei Anregungen unserer Verbände auf, die wir in unserer Stellungnahme 2024 formuliert hatten und verzichtet vordergründig auf eine oft als bürokratisch und unpraktikabel empfundene Verpflichtung zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Der baukastenartige Katalog an Beteiligungsoptionen samt Öffnungsklausel beinhaltet demgegenüber sinnvolle Instrumente, um grundsätzlich interessierten Verhandlungspartnern die notwendigen Spielräume zu gewährleisten.

Gleichzeitig beinhaltet der Entwurf jedoch Regelungen, die **große rechtliche Unsicherheiten** und **wirtschaftliche Schäden für den Wirtschaftsstandort MV** erzeugen würden. Die Eingriffe sind hierbei so gravierend, dass mit einem großflächigen **Ausfall von Investitionen** bis hin zu einem **Exodus ganzer Wirtschaftszweige** gerechnet werden muss. Bei einer entwurfsgemäßen Verabschiedung des Gesetzes wären darum **Klagen** betroffener Unternehmen **unausweichlich** und würden voraussichtlich zu erneutem Jahre langen Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen führen.

2. Das Wichtigste in Kürze

2.1 Kritik

Unsere Kritik am vorliegenden Gesetzesentwurf lässt sich daher folgendermaßen zusammenfassen:

- **Gefahr für den Wirtschaftsstandort MV:** Erneuerbare Energien gehören zu den Erfolgsgeschichte in Mecklenburg- und Vorpommern. Die Ansiedlung von Unternehmen und vor allem die Veredelung von Strom zu Wasserstoff sind große Chancen unseres Bundeslandes. Durch die Reform der Netzentgelte (2024) haben sich die Bedingungen für den Standort verbessert. Mit der BüGem-Novelle werden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven (Unternehmensansiedlungen, Aufbau Wasserstoffindustrie) gefährdet und ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden droht.
- **Steigende Strompreise als Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland:** Bei einer Nachahmung durch weitere Bundesländer würde langfristig der Strompreis insgesamt steigen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland würde so in Gänze beeinträchtigt. Exorbitante Abgaben auf Strom aus Erneuerbarer Erzeugung würden außerdem die Steuerungswirkung von CO₂-Abgaben relativieren, deren immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Erzeugungsstätten von kommunalen Sonderabgaben bislang ausgenommen sind.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die Höhe der Beteiligung im sogenannten Standardmodell ist sowohl für Windkraft als auch für Photovoltaik unverhältnismäßig und würde die Wirtschaftlichkeit vieler Projekte eliminieren, was letztlich unausweichlich zu einem Abbruch von Projekten führt.
- **Wettbewerb:** Die hohen Ansätze im Standardmodell würden zu starken Wettbewerbsverzerrungen in den bundesweiten Ausschreibungen der EEG-Vergütung durch die Bundesnetzagentur führen und Planungs-, Investitions- und Rechtsunsicherheiten nach sich ziehen.
- **Ungleiche Verhandlungspositionen:** Die interne Rechtssystematik des Gesetzesentwurfs beruht auf dem sogenannten Standardmodell als vermeintlich unbürokratische Vorzugsvariante. Tatsächlich ermöglicht das Gesetz jedoch den Gemeinden die einseitige Ablehnung jeglicher Angebote und so zur Maximierung des wirtschaftlichen Eingriffs in Projekte durch die Ersatzbeteiligung - das ist ein Fehlanreiz. Gemeinden erhalten damit einen zusätzlichen Hebel, um Projekte, die ansonsten – auch bereits unter Beteiligung der Gemeinde – genehmigt werden

könnten, zu verhindern. Die Novelle des BüGem darf reine Ablehnungstaktiken nicht belohnen!

- **Rechtswidrigkeit und Rechtsunsicherheiten:** Der Gesetzentwurf stellt einen Eingriff in das Grundrecht des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz dar und ist in dieser Form auch gegenüber dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit Beschluss vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschl. V. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17 – juris) nicht mehr verhältnismäßig. Es stellt zudem einen Widerspruch zu europäischen Richtlinien zum Emissionshandel (EU-ETS) dar und unterläuft diese.

Der Entwurf sorgt in der bisherigen Rechtssystematik darüber hinaus für keine klare rechtliche und damit eindeutige Abgrenzung zwischen einer Verhandlungslösung (Beteiligungsvereinbarung), einer Ersatzabgabe (Standardmodell), mit der der gesetzliche Anspruch abgegolten wird und einer Ausgleichs- bzw. Strafzahlung.

2.2. Forderungen

Wir fordern daher

- Eine maßvolle Reform, um Beteiligung und Wirtschaftlichkeit zu kombinieren: Das Gesetz sollte sich grundsätzlich darauf beschränken, dass die ansonsten freiwilligen Zahlungen von **0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG verpflichtend** werden.
- Eine Überschreitung der Vorgaben aus § 6 EEG sollte lediglich im Rahmen einer **maßvollen bundeseinheitlichen Regelung** möglich sein.
- Auszahlungen sollten in **einer Summe** auf Grundlage **tatsächlich vergüteter Strommengen** an die Gemeinden geleistet werden, die für die Verwendung und Verteilung zuständig sind.
- Eine **gleichberechtigte Verhandlungsposition** für Vorhabenträger: Das BüGem darf Vermeidungstaktiken einzelner Gemeinden nicht belohnen. Das Standardmodell (und nicht die Ersatzabgabe) mit wirtschaftlich vertretbaren Abgaben muss die Rückfalloption auch beim Scheitern von Verhandlungen sein. Für die Gemeinden sollte es einen Verhandlungsvertreter geben, der zur Annahme der Vereinbarung befugt ist. Die Ablehnung einzelner Gemeinden darf nicht zum Nachteil für den Vorhabenträger werden.
- Sofern die bisherige Systematik erhalten bleibt, sollte **eine klare rechtliche Trennung** von Verhandlungslösung, einem verhältnismäßigen Standardmodell als Ersatzabgabe (mit dem der Rechtsanspruch des Gesetzes abgegolten werden kann) und einer Ausgleichs- bzw. Strafzahlung vorgelegt werden. Etwaige Kosten, die durch kompliziertere Beteiligungsformate entstehen, müssen Teil der gedeckelten Beträge sein.

3. Zu den Argumenten im Einzelnen:

3.1 Gefahr für den Wirtschaftsstandort MV

Bei sich weiter verengenden Wirtschaftlichkeitsbedingungen durch steigende Investitions-, Produktions- und Lieferkettenrisiken ist damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Projekte sowohl in der Wind- als auch in der PV-Branche angeschoben und umgesetzt werden können. Dies hat negative Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, die dementsprechend gar nicht von der finanziellen Gemeindebeteiligung profitieren können. Darüber hinaus ist auch mit entgehenden Gewerbesteuern sowie Pachteinahmen zu rechnen. Die Wind- und PV-Branche beschäftigt zudem von der Planung über die Produktion bis zur Wartung mindestens direkt 8.000 Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, die über Einkommenssteueranteile mittelbar zur Finanzierung von Kommunen beitragen. Sie hängen jedoch auch direkt von einer kontinuierlichen Fortsetzung der Energiewende ab. Die avisierten Regelungen des BüGem würden dazu führen, dass lediglich Projekte mit weit überdurchschnittlicher Wirtschaftlichkeit geplant und vollzogen werden können. Der überwiegende Anteil inhärent wirtschaftlicher Projekte würde durch die zusätzliche Belastung verhindert – die Arbeitskraft der Projektbeteiligten würde über viele Jahre nicht mehr nachgefragt werden. Das BüGem droht daher Investitionen und die Produktion und Dienstleistung im Bereich von Milliarden Euro zu gefährden.

Neben den direkten Effekten auf die Wind- und PV-Branche sind jedoch auch Folgeinvestitionen betroffen. Die angedachte wirtschaftliche Entwicklung der Wasserstoffproduktion hängt von günstigen Energiepreisen, aber vor allem auch von der lokalen Verfügbarkeit Erneuerbarer Energien ab. Obschon der Strombedarf Mecklenburg-Vorpommerns aktuell bilanziell durch Erneuerbare Energien überdeckt wird, ist mit einem Aufbau der gegenwärtig projektierten 5 GW Elektrolyseleistung eine Umkehr dieses Zustands plausibel, da Erneuerbare Energien auch in Spitzenzeiten nur selten mehr als 3 GW Leistung in MV bereitstellen.

Die Akzeptanz für die Energiewende als gesellschaftliches Gemeinschaftsprojekt und die Akzeptanz für eine Transformation der Energieinfrastruktur beinhaltet neben direkter finanzieller Beteiligung diverse weitere Bausteine. Innovative sowie praxistauglich Entwicklungen und Lösungsansätze in den Bereichen intelligente Netze, Netzintegration, Flexibilisierung, Systemstabilität, Speicher- und Wasserstofftechnologie, Sektorenkopplung, virtuelle Kraftwerke und Industriestrombelieferung müssen in naher Zukunft ebenfalls von den Marktteilnehmern der Erneuerbaren-Energien-Branche

vorangetrieben und finanziert werden. Die Grundlage für diese innovativen Lösungen sind attraktive und wirtschaftlich sichere Projekte für die Erneuerbare Erzeugung.

Exkurs: Wertschöpfung durch einen Windpark

Für einen Beispiellandkreis hat die Deutsche WindGuard¹ in einer Studie aus dem Jahr 2024 ermittelt, dass ein durchschnittlicher Windpark mit 5 Anlagen à 7 Megawatt über die Realisierungsphase und einen 20-jährigen Betriebszeitraum rund 20 Millionen Euro an regionaler Wertschöpfung (aus Planung und Betrieb, Pachteinahmen) und rund 10 Millionen Euro an direkten Einnahmen für Kommunen (Kommunalabgabe nach § 6 EEG, Gewerbesteuern und sonstige Gebühren) generiert. Die Ergebnisse dieses Beispiellandkreises aus Niedersachsen können auch auf andere Bundesländer übertragen werden. So fließen bundesweit 90 % der Gewerbesteuereinnahmen an die Standortkommunen der Erneuerbaren-Parks. Sofern die Flächen im Besitz lokaler Eigentümer oder der öffentlichen Hand sind, verbleiben die Pachteinahmen ebenfalls in der regionalen Wertschöpfung, ebenso wie Einkünfte aus Aufträgen für lokale Dienstleister, etwa für die Wartung oder die Bewirtschaftung von Ausgleichs- und Ersatzflächen. Wenn Windenergieprojekte aus Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Wettbewerbsnachteile aus dem BüGem in überzeichneten Ausschreibungen keine Zuschläge erhalten und nicht realisiert werden, entfällt diese zusätzliche Wertschöpfung für das Bundesland.

3.2 Steigende Strompreise als Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland

2016 hat Mecklenburg-Vorpommern mit seinem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz weitere Bundesländer zur Nachahmung animiert. Mit der angestrebten Novelle würde erneut ein „top-runner“-Wettbewerb initiiert, an dessen Ende der Aufwärtsspirale der Beteiligung keine Grenzen gesetzt sind. Eine Orientierung am hiesigen Gesetzesentwurf würde dann aber durch hohe Kosten der Beteiligung in weiten Teilen Deutschlands die Ausbaukosten insgesamt erhöhen und die Energiewende für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen unnötig verteuern. Da Erneuerbare Energien den Kern unseres künftigen Energiesystems bilden, ist mittel- bis langfristig davon auszugehen, dass die finanzielle Bürgerbeteiligung flächendeckend in die Projektkosten integriert würde. Die Folge wären steigende Preise für Strom. Insbesondere

¹ https://lee-nds-hb.de/wp-content/uploads/2024/02/DWG_Wertschoepfung-Windenergie-LK-Rotenburg_A3.pdf

vor dem Hintergrund gegenwärtig anhaltender konjunktureller Schwierigkeiten, die immer wieder auch mit Energiekosten assoziiert wurden, sollte dieser Weg vermieden werden.

Die Reduzierung (Deckelung) von Netzentgelten, eine Verringerung der Stromsteuer und eine Senkung von Stromkosten insgesamt um 5 Cent pro kWh gehören zu den politischen Grundsätzen der Bundesregierung. Eine übersteuernde Landesgesetzgebung dürfte darum, insbesondere, wenn sie Vorbildwirkung entfalten sollte, den Bundesgesetzgeber zu einer einheitlichen Regelung animieren – ein Ansatz, den wir nach Beurteilung des hiesigen Gesetzesentwurfes dementsprechend ausdrücklich befürworten.

3.3 Wirtschaftlichkeit

3.3.1 Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit von Projekten

Der Zusammenhang zwischen der Höhe der veranschlagten Beteiligung in Cent/kWh und der Wirtschaftlichkeit von Projekten ist sehr direkt. Nach den preiswirksamen Konsequenzen der Energiekrise 2022/2023 haben sich die Strompreise normalisiert und liegen vielfach und im Durchschnitt kaum über der durch die EEG-Vergütung definierte Untergrenze. Die Eigenkapitalverzinsung von Windprojekten liegt demnach gegenwärtig im mittleren einstelligen Prozentbereich. Mit einer Anhebung der BüGem-Abführungen (auf 0,4 bzw. 0,6 Cent pro kWh) sänke diese auf unter 1%. Projekte wären so am Kapitalmarkt nicht mehr finanzierbar und dementsprechend auch wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar. Dies träfe insbesondere sehr viele kleine und mittelständische Unternehmen in der Branche, die weniger Risikokapital zur Verfügung haben und deren Projektbreite nicht so hoch ist. Die Akteursvielfalt würde zugunsten großer, internationaler Finanzinvestoren massiv eingeschränkt. Bei ausbleibenden Projekten fände eine Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Erlösen der Energiewende dann auch nicht mehr statt.

3.3.2 Druck durch weitere Kostenfaktoren

Neben dem Druck durch Verschiebungen am Energiemarkt haben auch regulatorische Veränderungen sowie allgemeine Preissteigerungen aufgrund internationaler Spannungen zu verringerten Gewinnaussichten für Erneuerbare Energien geführt.

- Mit der Reform des § 51 EEG entfallen für neue Projekte sowohl EEG-Vergütung als auch etwaige Redispatch-Vergütungen, wenn der Börsenstrompreis negativ ist. Im vergangenen Jahr entfielen deutschlandweit 7,1 TWh (6,3%) der Windstromproduktion in diese Zeiträume. Neue Windprojekte müssen diese Einnahmeausfälle sowie die ebenfalls entfallenen Redispatch-Vergütungen künftig einpreisen. Die Umsätze einer 6-MW-Anlage reduzieren sich bei 2500

Volllaststunden und einer angenommenen EEG-Vergütung von 7 Cent pro kWh um ca. 66.000 Euro p.a. Im Bereich Photovoltaik greift diese Regelung äquivalent und betraf im vergangenen Jahr sogar 19% der Produktionsmenge.

- Kompensationen für Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch den Realkompensationserlass Landschaftsbild MV teurer geworden. Branchenintern wird damit gerechnet, dass laufende und insbesondere neue Projekte sich im Bereich Wind durchschnittlich um mindestens 35.000 Euro pro Anlage verteuern.
- Die Kosten für die Genehmigung von Windkraftanlagen sind durch geänderte Gebührenordnungen in den vergangenen Jahren von ca. 25.000 Euro auf ca. 100.000 Euro pro Anlage erhöht worden.
- Eine Studie aus dem BMWK (2024)² ermittelte Investitionskostensteigerungen für Windprojekte von über 20% im Zeitraum von 2020-2024. Dieser Befund wird dort an der Inflationsrate relativiert, was jedoch nicht sachgerecht erscheint, da das Absinken der Inflationsrate nach der Energiekrise vor allem auf reduzierte Energiepreise zurückzuführen ist (z.B. -15% auf den jährlichen durchschnittlichen Strompreis von 2023 zu 2024). Für Windprojekte sind also einerseits die Kosten stark angestiegen während andererseits die Einnahmeseite eine rückläufige Tendenz aufweist. Eine ähnlich angelegte Studie für Photovoltaik (2024)³ attestiert, dass die Pay-as-Bid Auktionen der Bundesnetzagentur reale Stromgestehungskosten deutlich unterbieten, was eine äußerst angespannte Wettbewerbssituation nahelegt.

3.3.3 Nachweis der Unwirtschaftlichkeit (§ 7 (2))

Der Nachweis der Nichtwirtschaftlichkeit kann nur nach einer bereits andauernden Planung erbracht werden. Zu diesem Zeitpunkt haben Unternehmen bereits hohe Investitionen in die Projektentwicklung investiert, die dann zu verfallen drohen. Mithin ist die isolierte Betrachtung einzelner Projekte mit unternehmerischer Tätigkeit unvereinbar: Projekte können und müssen sich in ihrer Wirtschaftlichkeit unterscheiden können. Wenn alle Projekte nur noch an der Wirtschaftlichkeitsgrenze beendet werden, können keine Gewinne erzielt und dementsprechend auch nicht reinvestiert werden. Darüber hinaus bedingt die Nachweisführung die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und sollte daher geregelt werden. Hierbei ist erhöhter bürokratischer Aufwand zu befürchten. Es darf in diesem Sinne auch in Zweifel gezogen werden, ob im Ministerium eine zuständige Stelle existiert, die fachlich neutral aber mit einer unternehmerischen Perspektive die

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/eeg-eb-wal-kostensituation-2024.pdf>

³ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/stromgestehungskosten-photovoltaikanlagen-freiflaechenanlagen.pdf>

Auskömmlichkeit spezifischer Vorhaben beurteilen kann. Hier drohen erneut langwierige Verfahren, die womöglich wiederum den Rechtsweg einschließen werden. Bisherige Erfahrungen mit der existierenden BüGem-Ausnahmegenehmigung nähren diese Zweifel. Auch hier wären wiederum kleine und mittelständische Akteure in M-V am Markt überproportional betroffen.

Insgesamt ist empfinden wir es als sehr befremdlich, dass trotz der durch § 7 (2) impliziten Annahme, das Gesetz könne entscheidend in die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben eingreifen, die dafür ursächlichen Paragraphen nicht moderater gestaltet wurden. Allein die Möglichkeit, dass die Ersatzzahlungen fällig werden könnten, sorgt für Investitionsunsicherheit.

3.4 Wettbewerb

Sowohl Windkraft- als auch Photovoltaikprojekte befinden sich in einem bundesweiten Wettbewerb durch die Pay-as-Bid-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. In beiden Segmenten waren die ausgeschriebenen Volumina zuletzt deutlich (Wind) oder sogar mehrfach (PV) überzeichnet. Zwischen den Marktteilnehmern besteht demnach eine marktliche Wettbewerbssituation, die Gebotshöhen und somit Margen direkt reduziert hat.

Insbesondere wenn Regelungen des § 6 EEG durch Landesgesetzgebungen deutlich übertroffen werden, entsteht ein Effekt, der den fairen Wettbewerb verzerrt und Ausschreibungsteilnehmern unter Bedingungen des novellierten BüGem einen eklatanten Standortnachteil verschafft.

Bundesland	Typischer Basissatz der Beteiligung nach Landesgesetz Cent je Kilowattstunde	Beteiligung nach Abzug § 6 EEG Cent je Kilowattstunde
BB	<0,1*	0
MV	0,6	0,4
NDS	0,2+0,1	0,1
NRW	0,2	0
SL	0,2	0
SN	0,2	0

Tabelle 1: Basissätze aus verschiedenen Landesbeteiligungsgesetzen. In einigen Gesetzen gibt es zusätzliche Erfüllungsbedingungen, die ebenfalls finanzwirksam sein können. *10000 Euro pro Anlage;

Die Zusammenfassung bestehender Landesbeteiligungsgesetze verdeutlicht – abgesehen von individuellen Einigungen – die dem Gesetzesentwurf innewohnenden Wettbewerbsnachteile für Windprojekte in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser wird umso deutlicher, wenn die verbleibenden 0,4 Cent pro Kilowattstunde in Relation zu Ausschreibungen der Bundesnetzagentur gesetzt werden. In der letzten Ausschreibungsrunde lag der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert bei 7,00 Cent pro Kilowattstunde. Das teuerste angenommene Gebot konnte 7,13 Cent pro kWh erzielen. Dies bedeutet, dass die Hälfte der erfolgreichen Gebote in einer Spanne von lediglich 0,13 Cent pro Kilowattstunde abgegeben wurden und verdeutlicht, wie eng der Wettbewerb um Zuschlagsmengen bereits ist. Schlägt man den BüGem-Malus von 0,4 Cent pro kWh eines durchschnittlichen Projektes auf den durchschnittlichen Gebotswert auf, ergäbe sich ein hypothetisches Gebot von 7,4 Cent pro kWh, welches sogar jenseits des gesetzlich zulässigen Höchstgebotes (zuletzt 7,35 Cent pro kWh⁴) läge. Damit Windprojekte aus MV noch an den Ausschreibungen teilnehmen können, müssten sie ohne den BüGem-Satz dementsprechend eigentlich ein unterdurchschnittliches Gebot abgeben können. In Anbetracht des zuletzt erzielten Höchstwertes könnten künftig nur noch Projekte mit außerordentlich guter Wirtschaftlichkeit bestehen, die ohne den BüGem-Beitrag ein weit unterdurchschnittliches Gebot abgeben könnten (7,00 Cent – 0,4 Cent = 6,60 Cent bzw. sogar 6,20 Cent pro kWh, wenn die Ersatzbeteiligung greift und nicht via EEG § 6 erstattet werden kann). Praktisch ergibt sich also – unabhängig von grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftlichkeit – ein massiver Wettbewerbsnachteil für den Großteil der Windprojekte in MV.

Diese Überlegung lässt sich an Daten einer aktuellen Studie des BMWK² nachvollziehen. Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von diversen Faktoren ab (Nabenhöhe, Rotorlänge, Finanzierungsbedingungen, Wartung, etc.). In Abhängigkeit von diesen Faktoren variieren die Stromgestehungskoten für konkrete Projekte, die ihrerseits den Gebotswert für die Pay-as-Bid-Verfahren der Bundesnetzagentur bestimmen. In Abhängigkeit vom zuletzt (Februar 2025) vorliegenden mengengewichteten Gebotsmittelwert (7,00 Cent/kWh) kann so abgeschätzt werden, welcher Anteil möglicher Windkraft-Projekte erfolgreich an der Auktion teilnehmen kann (ca. 71 % für 7,00 Cent/kWh). Müssen Projektierer künftig bis zu 0,8 Cent/kWh aus dem BüGem MV einkalkulieren, kann der rein wirtschaftlich Gebotswert nicht mehr als 6,20 Cent/kWh

⁴ Der aktuelle Gebotshöchstwert von 7,35 ct/kWh bildet jüngere Kostensteigerungen ab. Allerdings ist im EEG angelegt, dass er pro Jahr um zwei Prozent sinkt. Die Bundesnetzagentur hatte von seiner Ermächtigung durch den Deutschen Bundestag Gebrauch gemacht, insbesondere wegen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine den Wert um 25 Prozent für das Jahr 2023 anzuheben. Es ist damit zu rechnen, dass der Höchstwert wieder auf sein in § 36b EEG festgelegtes Maß von 5,88 ct/kWh zurückfällt und jährlich absinkt. Dann wirken sich die genannten Beteiligungshöhen noch drastischer aus.

betragen (und muss dann um 0,8 Cent/kWh aufgestockt werden). Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Projekt diese Wirtschaftlichkeit liefert, liegt dann nur bei ca. 1/3. Knapp 40 % der möglichen Projekte würde demzufolge wegen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes nicht weiterverfolgt werden können. Insbesondere in Regionen, die zwar einen guten Ertrag liefern würden, jedoch wegen weiterer Regulatorik (z.B. Bauhöhenbegrenzungen) nicht ihr volles wirtschaftliches Potenzial ausschöpfen können, dürften es schwierig werden weiterhin Projekte anzusiedeln, was wiederum den Druck auf die wirtschaftlichsten Regionen erhöht und dort der Akzeptanz von Windkraftanlagen möglicherweise sogar entgegenwirkt.

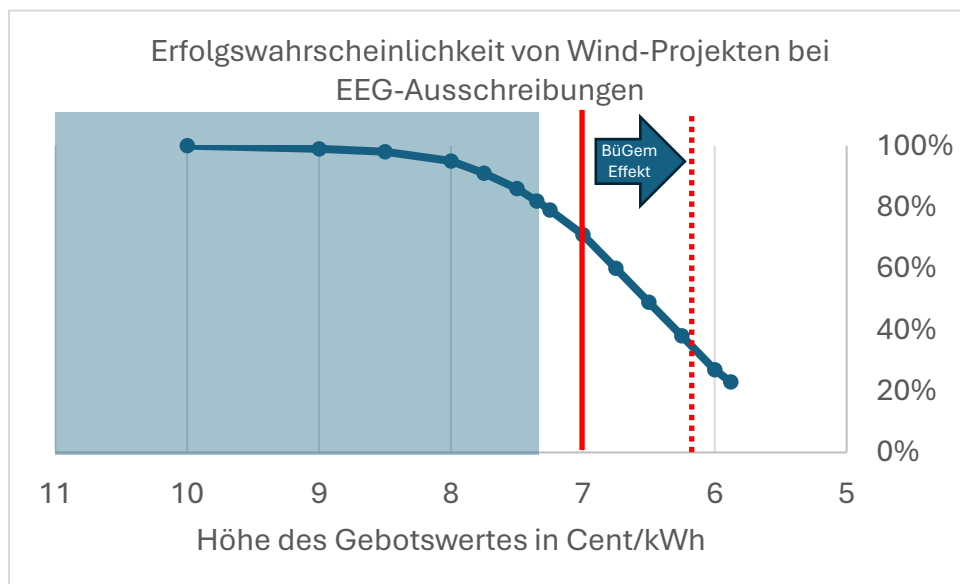


Abbildung 1: Wettbewerbsfähigkeit von Windenergieprojekten im Hinblick auf EEG-Ausschreibungen in Abhängigkeit von BüGem-Abgabesätzen. Rote Linie (7 Cent) entspricht mittlerem Gebotswert 02/2025; rote gestrichelte Linie (6,2 Cent) - hypothetisches mittleres Gebot nach BüGem-Ersatzzahlung (-0,8 Cent), blauer Bereich: Werte oberhalb der gesetzlichen Obergrenze. Abbildung adaptiert nach Daten einer BMWK-Studie²

Die obige Argumentation lässt sich im Besonderen auch auf den PV-Sektor übertragen. Dort waren die Ausschreibungen zuletzt doppelt überzeichnet und lagen im mengengewichteten Mittel bei lediglich 4,66 Cent pro Kilowattstunde mit einer Spanne von nur 0,22 Cent bis zum höchsten erfolgreichen Gebot.

3.5 Ungleiche Verhandlungspositionen und falsche Anreize

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Vorhabenträger und Gemeinden in Verhandlung treten müssen. Die Gemeinden sind jedoch in einer deutlich besseren Verhandlungsposition, da sie jegliche Angebote oder Verhandlungsergebnisse ablehnen

können (fehlender Kontrahierungszwang; §5(3)) und mit der deutlich zu hohen sogenannten Ersatzbeteiligung, die wie eine Ausgleichs- oder Strafabgabe wirkt, ein starkes Druckmittel gegenüber dem Vorhabenträger haben. Gemeinden, die ansonsten genehmigungsfähige Projekte ablehnen, erhalten demnach einen wirtschaftlichen Hebel gegenüber dem Vorhabenträger.

Dementsprechend können Gemeinden auch gefahrlos Forderungen eröffnen, die jenseits des sogenannten Standardmodells liegen – das sogenannte Standardmodell wird somit ausgehebelt und erfüllt seine Funktion nicht.

Wir fordern daher, dass es einen Verhandlungsführer der Gemeinden gibt, der dann auch befugt ist den Abschluss der Vereinbarung zu treffen. Die Ablehnung einzelner Gemeinden darf vor allem nicht zum Nachteil für den Vorhabenträger werden, der dann ggf. eine Ersatzzahlung zu leisten hätte.

3.6 Grundsätzliche rechtliche Bedenken

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesverband Windenergie (BWE) gelangen wir zu der Einschätzung, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf verfassungsrechtlich bedenklich ist und nach dem Inkrafttreten mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich beklagt werden wird.

Mit der Überprüfung des bestehenden Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes durch den ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 23. März 2022⁵ war die finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Bürgern zwar ganz überwiegend als verfassungsgemäß beurteilt worden, der Eingriff in die Berufsfreiheit (§ 12 GG) wurde jedoch mit einer „beträchtlichen Intensität“ beschrieben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Novelle des BüGem mit seinen sehr viel weitreichenderen Regelungen die Grenzen der Belastbarkeit verletzt und somit nicht mehr verhältnismäßig in Bezug auf die verfolgten Gemeinwohlzwecke ist. In diesem Sinne ist auch zu kritisieren, dass es keine Abwägung zwischen der Höhe des Eingriffs in das wirtschaftlich Handeln der Vorhabenträger und der erwarteten Akzeptanzsteigerung gibt. Darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob das grundlegende Ziel, mehr Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu erzielen, nicht durch die Auswirkungen des Gesetzes konterkariert werden: Klimaschutz gelingt nur, wenn mehr Energie aus fossilen Quellen durch Erneuerbare Erzeuger ersetzt wird. Das BüGem in der nun vorliegenden Fassung führt jedoch wegen seiner wirtschaftlichen Eingriffe absehbar zu einem Ausbremsen des

⁵ BVerfG, Beschl. V. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17 via
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/03/rs20220323_1bvr118717.html?nn=68080

Erneuerbaren-Zubaus und könnte demnach sogar einen negativen Effekt auf Klimaschutzbemühungen haben. Eine Abwägung dieses Konflikts im Hinblick auf das Gemeinwohlziel des Klimaschutzes (Art. 20a GG) findet nicht statt.

Kritisch muss weiterhin bemerkt werden, dass die hohen Abgaben aus der hier vorgelegten Novelle des BüGem der Wirkung europäischer Richtlinien und deutscher Gesetzgebungen zum Emissionshandel zuwiderläuft. Der steuernde Effekt des EU Emission Trading Systems (EU-ETS) wird reduziert, wenn Anlagen, die kein CO₂ emittieren, mit Sonderabgaben belastet werden, die für fossile Kraftwerke nicht gelten. Die hiesige Gesetzgebung wirkt also auch im ökonomischen Wettbewerbsverhältnis zu klimaschädlichen Produktionsstätten dem Klimaschutz entgegen und befindet sich somit in einem Zielkonflikt.

Neben diesen grundlegenden Erwägungen erscheint auch die Übergangsregel (§ 19) kritisch: Hier wird Anlagen, die genehmigungsreif sind, möglicherweise nachträglich die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Wir fordern daher eine angemessene Übergangsfrist, die Projekten, die sich bereits in der Planung befinden und dementsprechend bereits erhebliche Kosten erzeugt haben, die Umsetzung ermöglicht.

Grundsätzlich empfehlen wir eine Verpflichtung zur Umsetzung des § 6 EEG. Sollte das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes jedoch in der hier vorgelegten Struktur umgesetzt werden, empfehlen wir in §3 (4) Nachrangdarlehen und Sparbriefe als zusätzliche Optionen zu ergänzen. In diesem Zusammenhang möchte wir auch in der Öffnungsklausel (§ 3 (6)) empfehlen, die Direktzahlung (0,2 Cent/kWh) auszunehmen. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb Gemeinden und Vorhabenträger, die sich einvernehmlich auf ein anderes Modell einigen, daran gehindert werden sollten.

3.6.1 BüGem-Abgaben, Gewerbesteuern und das Finanzausgleichsgesetz

Projektierer von Photovoltaikanlagen und solche von Windkraftanlagen im Besonderen werden bereits jetzt mit dem Genehmigungsverfahren zum Ausgleich für den Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild verpflichtet. Insbesondere die Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild deckt subjektive Störungen durch Windkraftanlagen ab und kommt mitunter den Gemeinden zugute. Mit dem BüGem wird diese Störung in diesem Sinne ein zweites Mal kompensiert. Gleichzeitig gibt es eine Doppelbelastung von PV- und Windkraftanlagen durch BüGem-Abgaben und Gewerbesteuern. Gewerbesteuern verbleiben seit 2021 zu 90 % bei den Standortgemeinden (GewStG § 29). Das BüGem greift der Steuer durch seine direkte Ergebniswirksamkeit zu Ungunsten der Standortgemeinde vor, wenn mehrere Gemeinden durch das BüGem an einer Erzeugungsanlage partizipieren. Das Gesetz wirkt mit seinen im Entwurf definierten



hohen Standardsätzen demnach gegen die Erhebung von Gewerbesteuern. Dies ist für die Gemeinde insofern nachteilig, da Gewerbesteuern ohne nähere Zweckbindung eingesetzt werden können.

In Zusammenhang mit der Einnahmesituation der Gemeinden sollte außerdem bedacht werden, dass die Einnahmen aus dem BüGem Effekte auf Einnahmen der Gemeinden aus dem Finanzausgleichsgesetz haben könnten. Dies sollte ausgeschlossen werden. Im Gegenteil wäre es zu begrüßen, wenn Gewerbesteuerereinnahmen der Kommunen aus Erneuerbaren Energien nicht im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes zu ihrem Nachteil wirken würden.